

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 5200 - 00

Stuttgart, 12.02.2018

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion, FDP
Datum 09.02.2018
Betreff Korruption durch die International Unit des Klinikums: Falsche Personalentscheidungen der Verwaltungsspitze im Dezember 2015

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das RPA hat mir pflichtgemäß den Bericht vom 18.12.2015 übergeben. Am gleichen Tag wurden der damalige Krankenhausbürgermeister Wölfle und der für das Rechtsamt zuständige Bürgermeister Dr. Schairer eingebunden und aufgefordert, die weiteren Schritte einzuleiten. Mit Schreiben vom 23.12.2015 hat Herr BM Dr. Schairer die Staatsanwaltschaft informiert und den Bericht zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens übermittelt. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat gebeten, den Prüfbericht des RPA nicht weiterzureichen und Dritten nicht bekannt zu machen, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. Nach Freigabe des Berichts durch die Staatsanwaltschaft am 31.05.2016 wurde der Bericht dem Klinikum zur Stellungnahme übersendet. Die Kanzlei BRP wurde mit umfassenden internen Sachverhaltsermittlungen beauftragt.

Das RPA hat auf der Grundlage des Berichts vom 18.12.2015 eine vertiefende Untersuchung vorgenommen, deren Ergebnis am 26.07.2016 vorlag. Dieser Bericht war dann Grundlage für die vertiefenden arbeitsrechtlichen Ermittlungen durch die Kanzlei BRP, deren vorläufiger Abschlussbericht am 09.02.2017 der Verwaltung vorgelegt und im Krankenhausausschuss am 17.02.2017 durch BRP erläutert wurde.

Die erkennenden Kammern haben gerade nicht festgestellt, dass mit dem RPA-Bericht vom 18.12.2015 die 2-Wochen-Frist für eine fristlose Kündigung begonnen hat. Insbesondere haben die Kammern auch nicht die Kündigungsgründe in Zweifel gezogen. Die Kammern werfen vielmehr die Frage auf, ob die Ermittlungen in Bezug auf eine außerordentliche Kündigung zügig genug eingeleitet und durchgeführt wurden. Hierzu ist die Verwaltung in beiden Fällen anderer Auffassung als das Gericht, denn die Staatsanwaltschaft hat die Verwertung bzw. Offenlegung gegenüber Dritten (was im Falle einer außerordentlichen Kündigung zwingend gewesen wäre) bis Ende

Mai 2016 gesperrt. Gemeinsam mit den Rechtsberatern werden wir uns daher zu gegebener Zeit mit den Begründungen der erkennenden Kammern auseinandersetzen und ggf. in Berufung zum Landesarbeitsgericht gehen.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>